

Befreiung vom Religionsunterricht

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 7) und der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 14) ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen in allen Jahrgangsstufen ein Pflichtfach.

Allerdings kann sich eine religionsmündige Schülerin bzw. ein religionsmündiger Schüler aus Gewissensgründen laut Schulgesetz von der Teilnahme am Religionsunterricht befreien lassen. Religionsmündig wird man mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

Die Erziehungsberechtigten werden dann gemäß SchulG § 31 Abs. 6 von der Schule informiert.

Für nicht religionsmündige Schülerinnen und Schüler können die Erziehungsberechtigten die Befreiung beantragen. Auch hier gilt, dass der Antrag auf Befreiung aus Gewissensgründen erfolgen muss.

Vom Religionsunterricht befreite Schülerinnen und Schüler nehmen an praktischer Philosophie (SI) bzw. Philosophie (S II) teil.

✂ -----

An das
Kreisgymnasium Heinsberg

Heinsberg, den _____

Name: _____

Klasse: _____

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Aus Gewissensgründen beantrage ich, mich vom Religionsunterricht zu befreien.

Unterschrift der/des religionsmündigen
Schülerin/Schülers

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
zur Kenntnisnahme

Aus Gewissensgründen beantrage(n) ich/wir, meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn
vom Religionsunterricht zu befreien.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten